

Newsletter vom 22.11.2021

Wie in den Medien bereits am Freitag angekündigt, wird für Österreich ab dem 22. November 2022 ein allgemeiner Lockdown verkündet. Dieser gilt auch für Jungholz. Der Lockdown soll laut Bundesregierung für 20 Tage gelten, Evaluierung nach 10 Tagen. Spätestens mit 13.12.2021 soll für Genesene und Geimpfte wieder geöffnet werden und es erfolgt die Rückkehr zum „Lockdown für Ungeimpfte“.

Hier einige Eckpunkte, die ab dem 22. November 2021 gültig sind:

Maskenpflicht:

- FFP2-Maske verpflichtend in allen geschlossenen Räumen, auch am Arbeitsplatz (sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden)

Ausgangsbeschränkungen:

- Ganztägige Ausgangsbeschränkungen
- Ausnahmegründe zum Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs sind unter anderem die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr von Leib, Leben & Eigentum, Betreuung und Hilfe für unterstützungsbedürftige Personen sowie die Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten, Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern erforderlich (es wird Homeoffice empfohlen), Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung,

Verkehrsmittel:

- Fahrgemeinschaften von haushaltsfremden Personen unterliegen der FFP2-Maskenpflicht
- Die Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen ist zur Zeit nicht möglich.

Kundenbereiche, Handel & Dienstleistungen:

- Betriebsstätten des Handels sowie körpernaher Dienstleistungen, Freizeiteinrichtungen und Kultureinrichtungen dürfen nicht betreten werden.
- Ausnahmen bilden Betriebsstätten der Grundversorgung. Es dürfen nur Waren angeboten werden die dem typischen Warensortiment der Betriebsstätte entsprechen. Hier müssen Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske tragen (z.B.: öffentliche Apotheken, Lebensmittelhandel und bäuerliche Direktvermarkter, Drogerien und Drogeriemärkte, Banken, Tankstellen)

Schule / Kindergarten

- Die Betreuung aller Kinder ist sicher gestellt. Die Eltern wurden über die Einzelheiten entsprechend informiert.
- Details zur Schulbetreuung finden Sie auf der [Homepage des Bildungsministeriums](#)

Gastronomie / Beherbergungsbetriebe

- Betriebsstätten der Gastronomie dürfen nur für die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten

alkoholischen Getränken betreten werden. Hierbei ist eine Maske zu tragen. Die Konsumation ist im Umkreis von 50 Metern **nicht** gestattet.

- Advent- und Weihnachtsmärkte dürfen derzeit nicht stattfinden.
- Beherbergung zu beruflichen Zwecken ist möglich.

Ausführliche Informationen sowie die entsprechende Verordnung ist auf der [Website des Sozialministeriums](#) abrufbar.

Änderung der COVID-19-Einreiseverordnung 2021

Weiters tritt mit 22. November 2021 die 7. Novelle der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 in Kraft. Sie bringt folgende Neuerungen für die Einreise nach Österreich mit sich:

- Bei der Einreise ist grundsätzlich ein 2,5-G-Nachweis erforderlich,
- Antigen- und Antikörpertests verlieren ihre Gültigkeit als Nachweis. Ausgenommen davon sind:
 - Pendler*innen (Beruf, Schule/ Studium, familiäre Zwecke, Lebenspartner*in): Sie benötigen einen 3-G-Nachweis.
 - Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen: Der Ninja-Pass gilt als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche und (sofern eine Testung unverzüglich nach der Einreise sichergestellt ist) am Montag der darauffolgenden Woche
- Die bisher privilegierte Dauer von PCR-Tests von 7 Tagen für Pendler*innen wird auf eine Gültigkeit von 72 Stunden verkürzt. Antigentests sind nur noch 24 Stunden gültig.
- Impfnachweis:
 - Der Mindestabstand zwischen den Impfungen gegen das Coronavirus muss 14 Tage betragen.
 - Die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises wird verkürzt. Der Nachweis ist nur noch 9 Monate gültig, wobei bis 6. Dezember eine Übergangsfrist gilt.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Einreise nach Österreich finden Sie in unseren [FAQ: Einreise nach Österreich](#).

Diese Verordnung gilt nicht für die Einreise und Beförderung in die Gemeinden Jungholz, Mittelberg und das Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee.

Die beschlossenen Einschnitte sind ohne Zweifel wieder sehr einschneidend und schmerzhaft. Ich hoffe allerdings, dass die Maßnahmen schnell greifen und hierdurch unser Gesundheitssystem entlastet werden kann. Ich bitte euch, die verordneten Maßnahmen mitzutragen.

Danke für Euer Verständnis.

Viele Grüße aus dem Gemeindeamt

Karina Konrad

Bürgermeisterin

